



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 46 (S. 609-618)**
Titel **Verfügung der Finanzdirektion über die Ausübung der Fischerei**
Ordnungsnummer
Datum 16.09.1977

[S. 609] Die Finanzdirektion,
gestützt auf § 11 und § 28 des Gesetzes über die Fischerei vom
5. Dezember 1976 sowie § 37 der Fischereiverordnung vom
14. September 1977,
verfügt:

A. Fließende Gewässer

I. Fischereiberechtigung

1. Auf Antrag der Pachtgesellschaft werden gemäss Pachtvertrag Fischereikarten als Fischereiberechtigungen verliehen:
Netzfischerkarten, Anglerkarten, Wechselkarten, Gästekarten, Jugendkarten, Tageskarten, Krebsfangkarten, Planktonfangkarten. Fischereikarten
2. Die Netzfischerkarte berechtigt den Inhaber zur Ausübung der Fischerei mit den in der Karte angeführten Netzgerätschaften. Netzfischerkarte
3. Die Anglerkarte berechtigt den Inhaber zur Ausübung der Fischerei mit einer Rute. Anglerkarte
4. Die Wechselkarte berechtigt zwei Personen, je während einer bestimmten Zeit abwechselnd den in der ordentlichen Anglerkarte des Reviers vorgeschriebenen Fischfang auszuüben. Wechselkarte
5. Die Pächter sind zur Abgabe von Gastkarten von beschränkter Dauer berechtigt. Es dürfen höchstens ein Fünftel der Anglerkarten als Gastkarten abgegeben werden. Gästekarte
6. Die Jugendkarte darf nur an Jugendliche im Alter von 10 bis 18 Jahren abgegeben werden. Die Jugendkarte berech- // [S. 610] tigt zum Fischfang mit einer Angelrute im Beisein eines Fischereiberechtigten des betreffenden Reviers. Jugendkarte
7. Die Pächter sind zur Abgabe von Tageskarten gemäss Pachtvertrag verpflichtet, sofern gegen die Bewerber keine Ausschlussgründe gemäss § 7 des Gesetzes vorliegen. Die Tageskarte kostet Fr. 10.–. Pro abgegebene Karte dürfen täglich nicht mehr als vier Salmoniden gefangen werden. Die Hälfte der jährlichen Einnahmen an Tageskarten muss für zusätzliche Jungfischeinsätze Verwendung finden. Tageskarte

Der Bevollmächtigte gibt der Fischerei- und Jagdverwaltung die mit der Ausgabe betraute Stelle bekannt. Diese erstellt jährlich ein entsprechendes Verzeichnis.

Dieselbe Person darf pro Revier in einem Jahr maximal 10 Tageskarten beziehen.

8. Die Krebsfangkarte berechtigt den Inhaber zur Ausübung des Krebsfanges mit der Krebsreuse. Krebsfangkarte

II. Fanggeräte und Fangausübung

9. Gewässer mit gemischten Fischbeständen sind: Rhein, Thur, Töss von der Eulachmündung an abwärts, Glatt, Limmat, Schanzengraben, Sihl vom Sihlwaldwehr abwärts, Lorze und weitere von der Finanzdirektion im Pachtvertrag bezeichnete Gewässer. Gewässer mit gemischten Fischbeständen

Im Pachtvertrag und in den Revierausschreibungen sind die Gewässer mit gemischtem Fischbestand mit der Abkürzung G, die Flüsse mit F bzw. die Bäche mit B bezeichnet.

10. Die Umgebung künstlicher Fischpässe ist Schongebiet. Die Schongebietsgrenzen werden in den Pachtbeschreibungen bekanntgegeben. Sind Fischpässe wegen anhaltender Verunreinigung unwirksam, können die betreffenden Schongebiete vorübergehend aufgehoben werden. Schongebiete

Die Fischpässe sind durch die Pächter zu reinigen.

11. Die Spinnfischerei ist während der Forellenschonzeit untersagt, ausgenommen in den Revieren, die auf Hecht als Hauptfischart bewirtschaftet werden und für die das Spinnfischereiverbot während der Hechtschonzeit Gültigkeit hat. // [S. 611] Spinnfischerei

12. Die Schonzeiten werden wie folgt festgelegt: Schonzeiten

	Gewässer mit gemischten Fischbeständen	Übrige Flüsse und Bäche
Forelle	1. Okt.–Ende Febr.	1. Okt.–Ende Febr.
Saiblinge	1. Okt.–Ende Febr.	1. Okt.–Ende Febr.
Äsche	1. Febr.–30. April	1. Febr.–30. April
Felchen	15. Nov.–31. Dez.	
Hecht	1. März–30. April	
Zander	1. April–31. Mai	
Krebs		
männlich	1. Okt.–30. Juni	1. Okt.–30. Juni
weiblich	1. Okt.–31. Juli	1. Okt.–31. Juli

13. Es werden folgende Mindestmasse, gemessen von der Kopfspitze bis zu den Spitzen der normal ausgebreiteten Schwanzflosse, beim Krebs, vom Stirnschnabel bis zum Schwanzende, festgelegt: Mindestmasse

	Gewässer mit gemischten Fischbestände	Übrige Flüsse	Bäche
	n	(F)	(B)
	(G)	(F)	(B)
	cm	cm	cm
Forelle	28	25	22
Saiblinge	28	25	22
Äsche	30	30	
Felchen	25	25	
Hecht	45		
Zander	40		
Flussbarsch (Egli)	18		
Barbe	30	(nur für die Rheinreviere)	
Schleie	25		
Aal	50	50	50
Edelkrebs	12	12	12
Steinkrebs	7	7	7

Die Finanzdirektion behält sich vor, für einzelne Gewässer abweichende Mindestmasse zu erlassen oder sie aufzuheben.

14. Die Reusen müssen täglich gehoben und geleert werden.
// [S. 612]

Reusen

15. Die Angelfischerei in Pachtrevieren berechtigt zur Ausübung der Flug-, Spinn- und Grundfischerei mit einer einzigen Angelrute vom Ufer oder vom Boot aus entweder mit fünf einfachen Angeln oder mit einem künstlichen Köderfisch mit höchstens drei Dreiangeln oder einem Löffel bzw. einem Spinner mit höchstens einer Dreiangel, Die Verwendung von Schwimmereinrichtungen in Verbindung mit Flug- und Grundködern ist untersagt, sofern diese Schwimmer am Ende der Schnur montiert sind-

Angelfischerei

In Revieren mit gemischten Fischbeständen ist die Verwendung von natürlichen (lebenden oder toten) Köderfischen mit einem bis drei Dreiangeln zugelassen, in allen übrigen Fluss- und Bachrevieren dagegen verboten.

Die Verwendung von Metallschnur oder Draht ist nur als Vorfach erlaubt. Angel oder Schnur dürfen beliebig beschwert werden.

16. Die Pacht berechtigt zur Hegenenfischerei vom stehenden Boot aus mit oder ohne Angelrute und einer Leitschnur, an der sich höchstens fünf Seitenschnüre mit je einer einfachen Angel befinden. Die Angeln dürfen nur mit natürlichen oder künstlichen Insekten, deren Larven oder mit Schlüchli bespickt werden.

Hegene

Die Leitschnur der Hegene darf auch mit der Rute nur senkrecht ausgelegt bzw. gezogen werden. Insbesondere ist die Wurffischerei untersagt.

17. Die Pacht berechtigt zum Fischfang vom fahrenden Boot aus mit einem Köder (Löffel, Spinner, künstlicher oder toter natürlicher Köderfisch) an einer Schnur mit höchstens drei Dreiangeln oder einem künstlichen Wurm mit einer einzigen einfachen Angel. Schleppangel

Für die Führung der Schnur sind Rolle und Angelrute zulässig. Die Benützung von Draht ohne Beschwerung ist gestattet.

18. Die Pächter sind ermächtigt, mit Zustimmung der Finanzdirektion für die Fangausübung einschränkende Bestimmungen zu erlassen, sofern diese für die Fischerei im betreffenden Revier zweckmässig sind. // [S. 613] Anordnung Pächter

19. In den Karten der Fischereiberechtigten sind die vom Pächter zugelassenen Ausübungsmöglichkeiten anzuführen. Umfang der Fischerei-ausübung

20. Im Revierverzeichnis sind jene Gewässer bezeichnet, in welchen die Verwendung von Netzgerätschaften gemäss Pachtbedingungen zugelassen ist. Netzgerätschaften

Während der Forellen- und Hechtschonzeit ist die Verwendung von Netzgerätschaften nur mit besonderer Bewilligung der Finanzdirektion zulässig.

B. Greifensee, Pfäffikersee, Türlensee, Katzensee, Hüttnersee und Egelsee sowie die Seen mit Sonderrechten:

Lützelsee, Bichelsee, Mettmenhaslersee, Husemersee sowie die übrigen Kleinseen der Gemeinde Ossingen

I. Fischereiberechtigung

21. Das Pachtjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April. Pachtjahr
Patentjahr

Die Jahrespatente für den Greifensee und den Pfäffikersee sind vom 1. Mai bis Ende Februar gültig. Für diese Seen werden auch Monatsbewilligungen abgegeben.

22. Für den Türlensee, Katzensee, Hüttnersee und Egelsee dürfen die in Ziffer 1–8 umschriebenen Fischereikarten abgegeben werden. Abgabe von Karten in Seen

23. Das Patent für Jugendliche gemäss § 22 der Fischereiverordnung hat nur für den Greifensee oder Pfäffikersee Gültigkeit. Patent für Jugendliche

24. Das Freiangelrecht im Greifensee, Pfäffikersee und Türlensee berechtigt jedermann zur Ausübung der Flug- und Grundfischerei vom Ufer aus, mit oder ohne Schwimmer und einer einzigen einfachen Angel. Die Verwendung von natürlichen (lebenden oder toten) oder künstlichen Köderfischen sowie von Löffeln und Spinnern aller Art sowie Schwimmereinrichtungen in Verbindung mit Flugködern ist verboten, sofern diese Schwimmer am Ende der Schnur montiert sind. Toleriert ist ein einziger Wurfköder aus Freiangelfischerei

Hirschleder, Speck oder Gummischlächli, wobei dieser Köder nur am Ende der Schnur befestigt werden darf. // [S. 614]

Die Verwendung von Metallschnur oder Draht ist untersagt.

25. Fischereiberechtigten vom Boot aus ist gestattet, in ihrer Anwesenheit und unter ihrer Verantwortung einen Gast zur Mithilfe, jedoch ohne Verwendung zusätzlicher Geräte beizuziehen.

Mithilfe

Personen, die vom Bezug einer Fischereiberechtigung ausgeschlossen sind, dürfen von diesem Recht der Mithilfe nicht Gebrauch machen.

II. Fanggeräte und Fangausübung

26. Die Schonzeiten werden wie folgt festgelegt:

Schonzeiten

Forelle	15. September–31. Dezember
Saiblinge	15. September–31. Dezember
Felchen	20. November–31. Dezember
Hecht	1. März–30. April
Zander	1. April–31. Mai
Krebs	
männlich	1. Oktober–30. Juni
weiblich	1. Oktober–31. Juli

27. Es werden folgende Mindestmasse, gemessen von der Kopfspitze bis zu den Spitzen der normal ausgebreiteten Schwanzflosse, beim Krebs vom Stirnschnabel bis zum Schwanzende, festgelegt:

Mindestmasse
Fang-
beschränkung

Forelle	35 cm	Flussbarsch (Egli)	20 cm
Saiblinge	28 cm	Schleie	25 cm
Felchen	28 cm	Aal	50 cm
Hecht	50 cm	Edelkrebs	12 cm
Zander	40 cm	Steinkrebs	7 cm

28. Die Pachtgesellschaften des Türlersees, Katzensees, Hüttnersees und Egelsees sind zur Abgabe von Karten für die Spinnfischerei vom Ufer aus berechtigt.

Spinnfischerei
vom Ufer aus

29. Für die Fischerei vom stehenden Boot aus in den Pachtgewässern Türlensee, Katzensee und Egelsee gelten die gleichen Vorschriften wie für den Greifensee und Pfäffikersee // [S. 615] gemäss § 24 der Fischereiverordnung. Das Hegenenverbot gilt jedoch für die Zeit vom 1. März bis 30. April.

Pachtfischerei
vom stehenden
Boot aus

30. In Ergänzung zu § 25 der Fischereiverordnung haben für alle Kleinseen folgende zusätzliche Bestimmungen Gültigkeit:

Schleppangel-
fischerei

1. Für die Führung der Schnur sind nur Rolle oder Angelrute zulässig.
2. Die Benützung von Draht ohne Beschwerung ist gestattet.

31. Für die Patentfischerei vom Boot aus ist im Greifensee die Fischereiausübung am Dienstag, Donnerstag und Freitag östlich der Linie Dampfschiffsteg Maur–Niederuster gesperrt. Netzgebiet
32. Die für die Ausübung der Pachtfischerei zulässigen Garn- und Netzgeräte werden in den Pachtbedingungen umschrieben. Zulässige Geräte für Pachtgewässer
- Während der Hechtschonzeit ist die Verwendung von Netzgerätschaften – ausgenommen im Greifensee – nur mit spezieller Bewilligung der Finanzdirektion zulässig.
33. Die Netze sind gemäss den geltenden Schifffahrtsvorschriften zu markieren. Die Schwimmer sind mit den Anfangsbuchstaben des Fischers zu versehen. Markierung der Netze
- Die zur Markierung der Netze ausgelegten Schwimmer (Bauchen) haben die Mindestdimensionen von 12 x 16 x 5 cm aufzuweisen.
34. In den Grundnetzsatz dürfen einzelne, weniger beschwerte Grundnetze oder Schwebnetze unter Verwendung von Schwimmern mit höchstens zwei Meter langen Schnüren eingefügt werden. Grundnetz
- Während der Hechtschonzeit ist die Verwendung der Grundnetze nur unter Vermeidung jeder Berührung der Halde und der gesamten Wasserflora zum Felchenfang erlaubt.
35. Im Greifensee muss der Schwebnetzsatz am Anfang und am Ende mit einer weissen Kanne versehen sein. Schwebnetz
- Während der Felchenschonzeit ist der Gebrauch des Schwebnetzes nur mit besonderer Bewilligung der Finanzdirektion gestattet.
// [S. 616]
- Während der Hechtschonzeit ist der Gebrauch des Schwebnetzes unter Vermeidung jeder Berührung der Halde und der gesamten Wasserflora zum Felchenfang erlaubt.
36. Im Greifensee sind die Grundnetze an Sonn- und öffentlichen Ruhetagen sowie werktags vom 1. Juni bis 31. August bis spätestens 08.00 Uhr und vom 1. September bis 30. November bis 09.00 Uhr aus dem See zu entfernen. Vom 1. Juni bis 31. August dürfen sie nicht vor 18.00 Uhr und vom 1. September bis 30. November nicht vor 17.00 Uhr gesetzt werden. Zeitliche Beschränkungen
- Diese gesetzlichen Beschränkungen gelten am Dienstag, Donnerstag und Freitag im Netzgebiet gemäss Ziffer 31 nicht.
37. Wenn Grundnetze wegen ungünstiger Witterung im Greifensee nicht rechtzeitig gehoben werden können, ist das Heben bei Eintritt besserer Verhältnisse unverzüglich nachzuholen. Rechtzeitiges Heben der Netze
38. Die Treibnetzfisherei ist im Greifensee gestattet: Treibnetz
- vom 1. Dezember bis 14. April ohne Einschränkungen,
vom 1. Juni bis 30. November nur seewärts der geschlossenen Bestände von Uferpflanzen und, soweit solche fehlen, von der Uferlinie bis zur Halde.

39. Die Reusen müssen täglich gehoben und geleert werden. Der Gebrauch der Reuse ist vom 1. März bis 31. Mai untersagt. Reuse
40. Die Berechtigung zum Krebsfang umfasst den Fang von Krebsen vom Boot aus unter Anwendung von höchstens zehn Krebsreusen. Krebsfang

C. Zürichsee

I. Fischereiberechtigung

41. Das Pachtjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April. Das Jahrespatent ist vom 1. April bis 31. März gültig. Patentjahr
Pachtjahr

II. Fanggeräte und Fangausübung

42. Für die Fanggeräte und ihre Anwendung sind die Ausführungsbestimmungen vom 23. August 1977 über die Aus- // [S. 617] übung der Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee anwendbar, soweit die zürcherischen Vorschriften nicht etwas anderes bestimmen. Vorbehalt
besonderer
Vorschriften
43. Das Freiangelrecht berechtigt jedermann zur Ausübung der Flug- und Grundfischerei vom Ufer aus, mit oder ohne Schwimmer und einer einzigen einfachen Angel. Die Verwendung von natürlichen (lebenden oder toten) oder künstlichen Köderfischen sowie von Löffeln und Spinnern aller Art sowie von Schwimmereinrichtungen in Verbindung mit Flugködern ist verboten, sofern diese Schwimmer am Ende der Schnur montiert sind. Toleriert sind Wurfköder aus Hirschleder, Speck und Gummischlächli; diese dürfen nur am Ende der Schnur befestigt sein. Freiangelfischerei
- Die Verwendung von Metallschnur oder Draht ist untersagt.
Die Freiangelfischerei ist verboten:
- a) vom 1. März bis 31. Oktober in der Zeit von 22.00 Uhr bis 03.00 Uhr;
- b) vom 1. November bis Ende Februar in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

D. Schlussbestimmungen

44. Diese Verfügung tritt nach der Genehmigung durch das Eidgenössische Departement des Innern gleichzeitig mit dem Gesetz über die Fischerei vom 5. Dezember 1976 auf den 1. Januar 1978 in Kraft. Inkrafttreten
45. Durch diese Verfügung werden aufgehoben: Aufhebung
bisherigen Rechts
- a) die Verfügung der Finanzdirektion über den Froschfang vom 23. November 1965;
- b) die Verfügung der Finanzdirektion über die Ausübung der Fischerei im Zürichsee vom 22. Januar 1962/3. März 1971;



- c) die Verfügung der Finanzdirektion über die Ausübung der Fischerei im Greifensee, Pfäffikersee, Türlensee, Katzensee, Hüttnersee und Egelsee vom 22. Januar 1962/3. März 1971;
- d) die Verfügung der Finanzdirektion über die Fischerei in den Seen mit privaten Fischereirechten vom 10. Januar 1955; // [S. 618]
- e) die Verfügung der Finanzdirektion über die Ausübung der Fischerei in den fliessenden Gewässern vom 22. Januar 1962/3. März 1971;
- f) die Verfügung der Finanzdirektion über die Fischerei in den Stauhaltungen des Rheins beim Kraftwerk Rheinau vom 17. November 1959;
- g) die Verfügung der Finanzdirektion über die Fischerei an den Stauwehren des Elektrizitätswerkes Rheinau vom 20. August 1957.

46. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Veröffentlichung

Zürich, 16. September 1977

Direktion der Finanzen
Mossdorf

Vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt am
14. Oktober 1977.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/21.05.2015]